



Bern, 24. November 2021

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Rollende Landstrasse Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes und zum Bundesbeschluss des Zahlungsrahmens für die Förderung des begleiteten alpenquerenden kombinierten Verkehrs; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 24. November 2021 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesbeschluss des Zahlungsrahmens für die Förderung des begleiteten alpenquerenden kombinierten Verkehrs ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **01. April 2022**.

Zur Erreichung des Verlagerungsziels kann der Bund Massnahmen zur Förderung des Schienengüterverkehrs beschliessen. Die finanzielle Unterstützung des Angebots im begleiteten kombinierten Verkehr (Rollende Landstrasse) durch die Schweizer Alpen stellt seit Beginn der Verlagerungspolitik eine flankierende Massnahme zur Verlagerung des alpenquerenden Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene dar und leistete einen bedeutenden Beitrag an die Verlagerung. Die Rollende Landstrasse hat wesentlich dazu beigetragen, die Akzeptanz des Nacht- und Sonntagsfahrverbots auf internationaler Ebene zu erhöhen. Die aktuelle Rahmenvereinbarung des Bundes mit der Betreiberin der Rollenden Landstrasse läuft Ende 2023 aus. Mit dieser Vorlage wird vorgeschlagen, das Angebot der Rollenden Landstrasse bis 2028 befristet weiterzuführen, danach jedoch einzustellen. Das Rollmaterial wird seine Lebensdauer dann erreicht haben.

Die Marktbedingungen im alpenquerenden Schienengüterverkehr lassen eine Einstellung der Rollende Landstrasse im Jahr 2028 zu, ohne dass mit Rückverlagerungen auf die Strasse gerechnet werden muss. Auf den Zulaufstrecken zur NEAT werden dann standardmässig längere Zuglängen möglich und auf der Rheintalstrecke, als wichtiger Zulaufstrecke in Deutschland zusätzliche Kapazitäten für den Güterverkehr geschaffen. Dadurch können insbesondere im UKV attraktive Transportangebote ge-



schaffen werden. Somit lassen sich im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) zusätzliche attraktive Angebote und Kapazitäten aufbauen, mit denen die bisher mit der Rollende Landstrasse beförderten Sendungen im UKV transportiert werden können.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

*Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen.*  
[konsultationen@bav.admin.ch](mailto:konsultationen@bav.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Reto Schletti (Tel. 058 462 57 70; [reto.schletti@bav.admin.ch](mailto:reto.schletti@bav.admin.ch)) und Herr Dr. Arnold Berndt (Tel. 058 463 05 33; [arnold.berndt@bav.admin.ch](mailto:arnold.berndt@bav.admin.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Simonetta Sommaruga